

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate

**vom 30. Januar 1992,
geändert am 23.01.2001**

ÜBERSICHT

§ 1	Steuererhebung, Besteuerungstatbestand
§ 2	Bemessungsgrundlage
§ 3	Steuersätze
§ 4	Steuerschuldner, Steuerschuldnerin
§ 5	Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
§ 6	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
§ 7	Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben
§ 8	Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate

- SpaStS -

§ 1

Steuererhebung, Besteuerungstatbestand

- (1) Die Stadt Niddatal erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandssteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten mit Gewinnmöglichkeit, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden in einem Betrieb aufgestellten Apparat 30,70 EUR.
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 4

Steuerschuldner, Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner oder -schuldnerin ist der Veranstalter oder die Veranstalterin. Als Veranstalter oder Veranstalterin gilt der oder die Halterin des Spielapparates. Dies ist der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der- oder diejenige, dem der Apparat von dem Eigentümer oder der Eigentümerin zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Kommt der Steuerschuldner seiner bzw. die Steuerschuldnerin ihrer Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 6 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 7 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten*

** in der ursprünglichen Fassung abgedruckt.*